

# Einstellbedingungen Parkhaus am Stadtgraben

## I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkcoins aus dem Ausgabeautomaten kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Einstellung von Krafträdern und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

## II. Parktarif - Einstelldauer

1. Der Parktarif ist einem gesonderten Aushang zu entnehmen.
2. Das Kfz kann nur während der im Aushang angegebenen Zeiten abgeholt werden.
3. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
4. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz der angefallene Parktarif zu.
5. Bei Verlust des Parkcoins ist ein Mindestbetrag in Höhe von 4,00 € zu bezahlen zuzüglich der Höchsttageseinstellgebühr, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

## III. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

## IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

## V. Pfandrecht

1. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurück-behaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
2. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## VI. Benutzungsbestimmungen im öffentlichen Parkhaus

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Fahrzeuge dürfen nur vorwärts eingeparkt werden.

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann er es auf Kosten des Mieters versetzen lassen, wenn er dies behindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat.

Die Pflege und Wartung von Kfz ist im Parkhaus nach der Garagenverordnung von Rheinland-Pfalz nicht gestattet.

## Stadtwerke Andernach GmbH

gez. Jan Deuster, Lars Hörnig  
Geschäftsführer

Stand: 01. August 2012